

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	24.01.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

Fortschreibung Erfahrungsbericht zur getrennten Bioabfallsammlung

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Sachstand

Nach intensiven Diskussionen in den politischen Gremien (UVA 2013/37 Hausmüllanalyse; UVA 2013/59 Einführung der getrennten Bioabfallsammlung; UVA 2014/33 Vergabe der Dienstleistungen; UVA 2015/14 Kommunikationskonzept) wurde die Bioabfallsammlung zum 1. Juli 2015 im Landkreis Göppingen eingeführt.

Am 19.01.2016 wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr ein erster Erfahrungsbericht vorgelegt (UVA 2016/3). Dem Vorschlag der Betriebsleitung, jährlich, spätestens im ersten Quartal, für das vorangegangene Jahr den Erfahrungsbericht fortzuschreiben, wurde zugestimmt.

Mit dieser Beratungsunterlage soll zum einen dieser Berichtspflicht nachgekommen werden. In den Haushaltsberatungen 2017 wurden zum anderen folgende Anträge mit Bezug zur getrennten Bioabfallsammlung eingebracht:

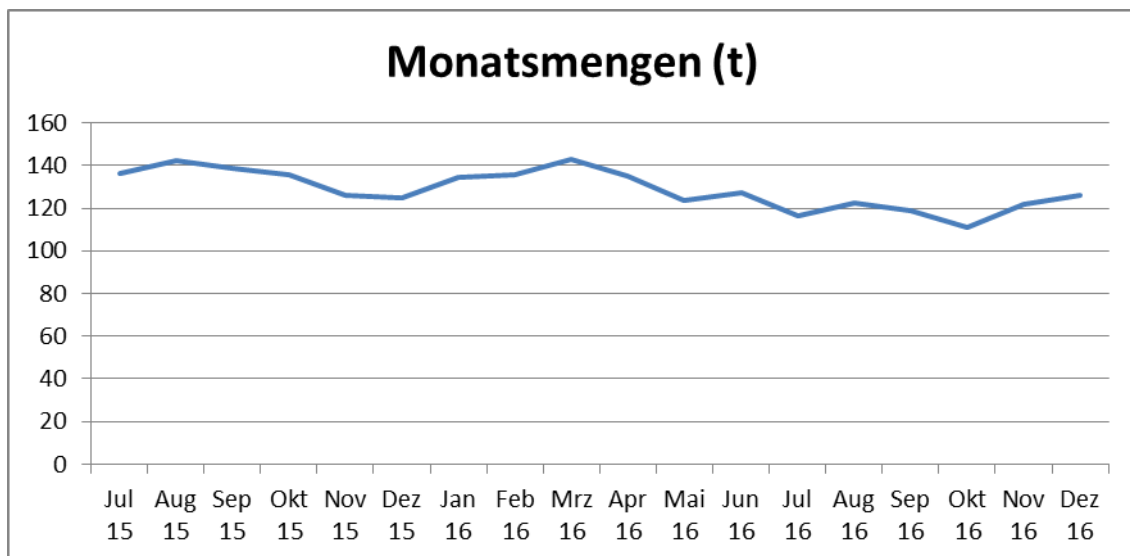
- Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat eine rechtliche Überprüfung eines möglichen Ausstiegs aus dem Vertrag [s. lc. zum Biobeutel] beantragt (vgl. lfd. Nr. 49 der Haushaltsantragsliste).
- Die FDP-Fraktion hat gefordert, dass 2017 eine neue Finanzberechnung erfolgen solle, in der die kostenlose Biomüllentsorgung beinhaltet ist. Es solle eine bestimmte Menge an Biobeuteln verteilt werden (vgl. lfd. Nr. 63 der Haushaltsantragsliste).
- Die CDU-Fraktion hat eine Überarbeitung des Abfallwirtschaftskonzepts beantragt, u.a. bezogen auf die Abfuhr von Bioabfällen mit einer kostenlosen Verteilung der blauen Sammelbeutel an alle Haushalte (vgl. lfd. Nr. 7 der Haushaltsantragsliste).

1.1. Sammelmengen

Für die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistung „Einsammlung und Transport von Bioabfall“ im Mai 2014 wurden die auf Basis einer zuvor durchgeführten Sortieranalyse prognostizierten Bioabfallmengen hochgerechnet. Diese dienten als Grundlage für die Staffelung der späteren Transport- und Verwertungspreise.

Nach den Ergebnissen der Hausmüllanalyse ergab sich für den Landkreis Göppingen eine theoretische Erfassungsmenge von 6.000 bis 7.000 Tonnen Bioabfälle pro Jahr, entsprechend 500 bis 583 Tonnen im Monat. Da dieses System neu eingeführt wurde und die Bürgerinnen und Bürger keinerlei Erfahrungen damit hatten, wurde eine anfängliche Jahresmenge von 2.500 Tonnen, entsprechend 208 Tonnen pro Monat, unterstellt. Dieser Wert entspricht in etwa der Sammelmenge bei Einführung des Biobeutels im Ostalbkreis aus dem Jahr 1994. Zudem wurde vorausgesetzt, dass sich die Sammelmengen durch intensive Öffentlichkeitsarbeit kontinuierlich steigern lassen.

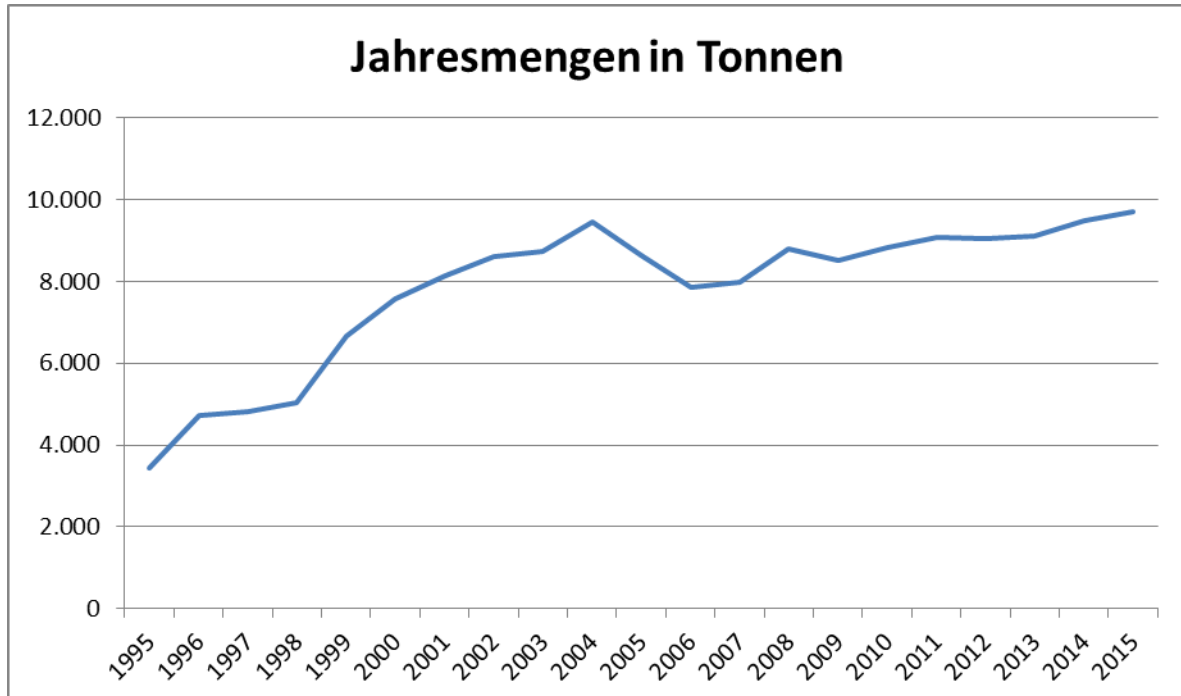
Die bisherige Entwicklung der getrennt im Landkreis Göppingen erfassten Bioabfallmenge ergibt folgendes Bild:



Die Mengenbetrachtung seit Einführung des Sammelsystems verdeutlicht, dass nicht einmal die sehr niedrig angesetzte Anfangsmenge von rund 200 Tonnen pro Monat erreicht wurde und zudem die Sammelmengen seit Einführung tendenziell sogar sanken, auch wenn seit Oktober letzten Jahres wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist.

Als Vergleich zeigt untenstehende Tabelle die Entwicklung der Bioabfallmenge im Ostalbkreis. Im Einführungsjahr wurden 3.422 Tonnen Bioabfall gesammelt, was einem Prokopfaufkommen von elf Kilogramm und Jahr entspricht. Durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit konnten die Mengen in den folgenden Jahren sukzessive gesteigert werden, wobei erst nach mehr als drei Jahren Laufzeit eine

deutliche Steigerung der Mengen sichtbar wird, woraus sich der Schluss ziehen lässt, dass es auch im Nachbarlandkreis erst einer gewissen Einführungsphase für das System bedurft hat. Im Jahr 2015 wurde mit einem Sammelaufkommen von 9.702 Tonnen der höchste Wert erreicht. Dies entspricht einem Prokopfaufkommen von 31 Kilogramm und Jahr.



1.2. Vergleichsmengen

Im ersten vollständigen Sammeljahr 2016 lag die Jahresmenge bei rund 1.500 Tonnen, was einem Wert von gerade einmal sechs Kilogramm pro Einwohner und Jahr entspricht. Die ursprünglich für den Anfang prognostizierte Minimalmenge von 2.500 Tonnen Bioabfall entspräche einer Pro-Kopf-Menge von zehn Kilogramm. Diese Menge sollte auf bis zu 7.000 Tonnen pro Jahr gesteigert werden (28 Kilogramm pro Einwohner).

Ein Vergleich der Abfallbilanz 2015 des Landes Baden-Württemberg zeigt, dass alle Landkreise mit getrennter Biosammlung gegenüber dem Landkreis Göppingen deutlich höhere Sammelmengen haben. Der Landesdurchschnitt lag im Jahr 2015 bei 45 Kilogramm pro Einwohner. Ziel der Landesregierung für das Jahr 2025 ist eine Bioabfallmenge von 60 Kilogramm pro Einwohner. Auf den Landkreis Göppingen umgerechnet, entspräche dies einer Gesamtmenge von 15.000 Tonnen pro Jahr. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in die Werte anderer Landkreise auch Mengen einfließen, die im Landkreis Göppingen über die Grüngutplätze abgewickelt werden. Insofern hinkt der Vergleich aufgrund der unterschiedlichen Sammelsysteme von Tonne und Beutel. Die Betriebsleitung hat daher bereits mit dem Umweltministerium Kontakt aufgenommen, um das Ministerium über diese im Landkreis Göppingen bestehenden Besonderheiten zu sensibilisieren. Das Umweltministerium hat den Landkreis hierauf wissen lassen, dass es die

dargestellten Besonderheiten anerkenne, aber auch bezogen auf das Beutelsystem eine Sammelquote von wenigstens 25 Kilogramm pro Einwohner für realistisch und erreichbar halte. Aus Sicht des Ministeriums seien daher weitere Maßnahmen durch den Landkreis erforderlich, um dieses Sammelziel zu erreichen.

1.3. Ursachen für die niedrigen Bioabfallmengen im Landkreis Göppingen

Zum besseren Verständnis der teils erheblichen Unterschiede bei den Sammelmengen der einzelnen Stadt- und Landkreise müssen aus Sicht der Betriebsleitung weitere Komponenten des jeweiligen Abfallwirtschaftskonzeptes betrachtet werden.

Landkreis Göppingen

Das 120 Liter-Restmüllgefäß ist die kleinste Mülltonne. Durch Umstieg auf die 4-wöchentliche Leerung wird das zur Verfügung stehende Volumen zwar halbiert; die Gebührenersparnis ist jedoch nur vergleichsweise gering (120 Liter: 37,20 Euro; 240 Liter: 74,40 Euro). Je nach Bedarf an zusätzlichen Biobeuteln (52 x 7,5 Liter-Beutel: 13 Euro; 52 x 15 Liter-Beutel: 26 Euro) ergibt sich keine nennenswerte Einsparung für einen Haushalt.

Die Restabfallgebühr für ein 120 Liter-Gefäß beträgt 3,10 Euro pro Leerung. Biobeutel kosten pro Stück 0,25 Euro (7,5 Liter) bzw. 0,50 Euro (15 Liter).

Ostalbkreis

Die Restmüllabfuhr erfolgt 14-täglich. Das kleinste Restmüllgefäß ist die 60 Liter-Tonne, für besondere Fälle gibt es 30 Liter-Müllsparer Säcke.

Die Restmüllgebühren betragen für ein 120 Liter-Gefäß 5,40 Euro pro Leerung. Biobeutel kosten genauso viel wie im Landkreis Göppingen.

Landkreis Heidenheim

Der eingesammelte Abfall wird verwogen. Ein Kilogramm Restmüll kostet 0,12 Euro, ein Kilogramm Bioabfall 0,08 Euro.

Bei Einführung der getrennten Bioabfallsammlung im Landkreis Göppingen wurde als ein wesentlicher Vorteil des Beutels gesehen, dass das bestehende Gebühren- und Behältersystem nur bedingt angepasst werden musste. Es wurde darauf verzichtet, die Gestaltung der Abfallgebühren gleich mit dem Start des neuen Systems so auszurichten, dass der Anreiz zur Verwertung zunimmt.

Nach Auffassung der Betriebsleitung ergeben sich die wesentlichen Ursachen für die geringe Bereitschaft zur Nutzung der Biobeutel aus den bislang fehlenden finanziellen Anreizen:

- Die Gebühren spiegeln nicht die tatsächliche Kostenstruktur wider. Der Landkreis bezahlt für die Restmüllentsorgung etwa zweieinhalbmal so viel, wie für die Bioabfallvergärung.

- Durch Umstieg auf die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr kann der einzelne Haushalt zwar Gebühren reduzieren. Durch den Kauf der Biobeutel werden die Einsparungen jedoch wieder ausgeglichen.
- In der Restmülltonne ist bei vielen Haushalten noch ungenutztes Volumen, zumal, wenn gründlich getrennt und verwertet wird.

Weitere Ursachen:

- Der Start für die Bioabfallsammlung im Juli 2015 war aufgrund der heißen Temperaturen ungünstig und führte von Beginn an zu fehlender Akzeptanz in der Bevölkerung.
- Teilweise werden zur Abholung bereitgestellte Beutel nachts von Tieren aufgerissen und verstreut.
- Anfänglich wurden bei der Einsammlung einzelne Beutel übersehen.
- Anwohner hatten sich an eine bestimmte Abholzeit gewöhnt und legten die Beutel am Abfuhrtag zu spät raus.

1.4. Bisher realisierte Maßnahmen zur Steigerung der Bioabfallmengen

Die Einführung des neuen Sammelsystems wurde seit Mitte 2014 durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Dem Gremium wurde das Kommunikationskonzept vorgestellt (UVA 2015/14). Seither betreibt der AWB intensive und kontinuierliche Aufklärungsarbeit über Medien und Beratung. In Publikationen wie z. B. der AWB-Kundenzeitung wurden Hintergründe der Bioabfalltrennung und -verwertung ausführlich dargestellt.

- Kundenzeitung im Mai 2013 mit ersten Informationen zur Bioabfallerfassung und Hinweis auf die Haushaltsbefragung,
- Kundenzeitung Anfang 2015 mit Ankündigung des neuen Systems,
- Verteilung der Startersets - ein Vorsortiergefäß, eine Rolle mit zehn Biobeuteln, dreisprachige Info und Sortierhilfe - von März bis August 2015,
- Akquise der Verkaufsstellen und Ausstattung der Geschäfte mit Plakaten und Infokarten zusätzlich zu den Biobeuteln
- Zur besseren Kennzeichnung der Eimer werden den Haushalten kostenlose Aufkleber zur Verfügung gestellt
- Wahlmöglichkeit zwischen 14-täglichem und 4-wöchentlichem Restmüllabholrhythmus ab Januar 2016,

- intensive Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch mit der Abfuhrfirma zur Optimierung der Reklamationsbearbeitung,
- Information über ökologische und finanzielle Auswirkungen der Wertstofftrennung,
- großzügiger Umgang mit Reklamationen seitens der Abfuhrfirma, denn oft steht hier Aussage gegen Aussage (GPS-Dokumentation gegen Behauptung).
- Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung bzgl. der Kombination von Müllmarke und Banderole auf demselben Restabfallbehälter.

Durch den letzten Punkt erhofft sich die Betriebsleitung eine Steigerung der Nutzer des 4-wöchentlichen Abholrhythmus. Derzeit nutzen rund 25.000 Bürgerinnen und Bürger diese Möglichkeit.

2. Möglicher Ausstieg aus den Vertragsverhältnissen

Die getrennte Bioabfallsammlung und -verwertung wurden seinerzeit losweise vergeben (UVA 2014/33). Vertragspartner sind die Firma Heilemann GmbH (Los 1: Sammlung und Transport), die Firma ETG Entsorgung + Transport GmbH (Los 2: Verwertung sowie Erstausrüstungen der Verkaufsstellen mit Sammelbeutel) sowie die Firma Johannes Buchsteiner GmbH & Co. KG (Los 6: Verteilung Vorsortiergefäße).

Gemäß des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde geprüft, ob ein Ausstieg aus den Vertragsverhältnissen möglich ist.

Der Vertrag über die Sammlung und den Transport von Bioabfällen (Los 1) ist ein Werkvertrag i.S.d. § 631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Für die Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag ist der im Vertrag zum Ausdruck kommende Wille der Parteien maßgebend. Es kommt darauf an, ob auf dieser Grundlage eine Dienstleistung als solche oder als Arbeitsergebnis deren Erfolg geschuldet wird. Für das Vorliegen eines Werkvertrages spricht es, wenn die Parteien die zu erledigende Aufgabe und den Umfang der Arbeiten konkret festlegen. Die Aufgaben, die die Firma Heilemann GmbH zu erfüllen hat, sind durch § 4 Absatz 1 i.V.m. Nummer 6.6 der Vergabeunterlagen im Einzelnen beschrieben. Die Firma Heilemann GmbH schuldet nicht nur die bloße Durchführung der Sammlung und des Transports der Bioabfälle, sondern den Erfolg, dass die Bioabfallbeutel mit dem AWB-Logo vollständig eingesammelt und abtransportiert werden. Dieser Vertrag ist deshalb als Werkvertrag einzuordnen.

Nach § 649 Satz 1 BGB kann der Besteller bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer nach § 649 Satz 2 BGB berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich dabei dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Nach § 649 Satz 3 BGB wird dabei vermutet, dass danach dem Unternehmer fünf Prozent der auf den noch nicht

erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. § 649 Satz 3 BGB pauschaliert den nach Abzug der ersparten Aufwendungen und des anderweitigen Erwerbs verbleibenden Rest des Vergütungsteils, der auf die nicht erbrachten Leistungen entfällt. Dabei handelt es sich allerdings um eine widerlegliche Vermutung. Der Unternehmer kann einen höheren, der Besteller einen niedrigeren Betrag nachweisen.

Das Kündigungsrecht nach § 649 Satz 1 BGB kann allerdings vertraglich abbedungen werden. Erforderlich ist dafür nach der Rechtsprechung eine ausdrückliche Regelung im Vertrag.

Eine solche ausdrückliche Regelung ist in § 17 Absatz 1 des Vertrages über die Sammlung und den Transport von Bioabfällen getroffen. Danach können beide Parteien den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Das Kündigungsrecht ist damit entgegen § 649 Satz 1 BGB auf wichtige Gründe beschränkt. Die Formulierung des § 17 Absatz 1 des Vertrages über die Sammlung und den Transport von Bioabfällen ist insoweit eindeutig und klar.

Bestätigt wird die Beschränkung des Kündigungsrechtes des Auftraggebers auf wichtige Gründe auch durch die ausdrückliche Regelung von Beispielsfällen, in denen ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber vorliegt.

Anhaltspunkte dafür, dass ein wichtiger Grund i.S.d. § 17 Absatz 2 des Vertrages vorliegt, besteht nicht. Keiner der in § 17 Absatz 2 des Vertrages ausdrücklich und beispielhaft genannten wichtigen Gründe für eine fristlose Kündigung liegt vor.

Die mangelnde Akzeptanz der Bioabfallsammlung mit Beuteln im Entsorgungsgebiet des Landkreises Göppingen ist auch kein Grund, der mit einem wichtigen Grund i.S.d. § 17 Absatz 2 des Vertrages so vergleichbar wäre, dass er den Landkreis Göppingen zur Kündigung berechtigen würde.

Nach alledem kann als Ergebnis festgehalten werden, dass eine Kündigung des Vertrages über die Sammlung und den Transport von Bioabfällen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages über die Sammlung und den Transport von Bioabfällen kann nur durch Verhandlungen zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen und der Heilemann GmbH über eine vorzeitige Vertragsaufhebung erreicht werden. Nach dem Rechtsgedanken des § 649 Satz 2 BGB wird die Heilemann GmbH bei einer vorzeitigen Vertragsaufhebung die vereinbarte Vergütung bis zum Ende der Vertragslaufzeit verlangen. Dabei muss sich die Firma Heilemann GmbH das anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. In welchem Umfang danach eine Vergütung geschuldet ist, ist Verhandlungssache.

Die Ausführungen zum Vertrag über die Sammlung und den Transport von Bioabfällen (Los 1) gelten für die beiden weiteren Verträge, nämlich den Vertrag über die hochwertige Verwertung von Bioabfällen (Los 2) und den Vertrag über die

Lagerung, Belieferung und Ausgabe von Beuteln und Sammeleimern (Los 6) entsprechend. Auch in diesen Verträgen ist eine feste Vertragslaufzeit vom 01.01.2015 bis zum 30.06.2021 geregelt (jeweils § 15). Nach § 16 der beiden Verträge kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. § 16 Absatz 2 der jeweiligen Verträge regelt beispielhaft die wichtigen Gründe, die den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigen. Damit steht fest, dass das freie Kündigungsrecht nach § 649 Satz 1 BGB vertraglich abbedungen und auf ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund beschränkt wurde. Die fehlende Akzeptanz der Bioabfallsammlung mit Beuteln ist kein wichtiger Grund für die Kündigung der Verträge.

3. „Kostenlose“ Verteilung der Biobeutel

Die Betriebsleitung ist zudem derzeit dabei, die rechtlichen Grundlagen für eine „kostenlose“ Verteilung der Biobeutel aufzuarbeiten. Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen des Kommunalabgabengesetzes kommen voraussichtlich mehrere Varianten in Betracht, um den Forderungen in den Haushaltsanträgen von FDP und CDU nachzukommen. Diese sollen für die am 23. Juni 2017 geplante nichtöffentliche Klausurtagung des Kreistags zur Abfallwirtschaft aufbereitet und dem Gremium zur Erörterung gestellt werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die weitere inhaltliche Planung der Klausurtagung (Katalog mit Beratungsthemen, auch ggf. schon mit Benennung von Referenten) in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 21.03.2017 vorgestellt werden soll (vgl. dazu auch den Haushaltsantrag der Fraktion Freie Wähler lfd. Nr. 29 der Haushaltsantragsliste).

4. Zukunft der Bioabfallsammlung im Landkreis Göppingen

Der Gesetzgeber schreibt die getrennte Erfassung von Bioabfällen und anderen Wertstoffen zwingend vor. Das Land Baden-Württemberg drängt beharrlich auf die grundsätzlich flächendeckende Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Auch der Landkreis Göppingen hat die intensive Wertstofftrennung und die hochwertige Verwertung von Bioabfällen als Beitrag zur Ressourcenschonung und Energiewende als kreispolitisches Schlüsselthema im Rahmen der Abfallwirtschaft insgesamt identifiziert.

Reaktionen aus der Bürgerschaft zeigen jedoch, dass dieses Ziel und die damit verbundenen Pflichten für die Abfallerzeuger anscheinend nicht mit ausreichender Deutlichkeit vermittelt werden konnten. Offensichtlich reicht es nicht aus, den Bürgerinnen und Bürgern lediglich Hintergrundinformationen über das Trennsystem an die Hand zu geben und ansonsten nur auf deren Einsicht zu vertrauen, das neue System zu nutzen.

Da sich mit den bisher umgesetzten Maßnahmen kein befriedigendes Sammelergebnis erzielen ließ, nahm die Betriebsleitung mit dem Kompetenzzentrum der Landesanstalt für Umweltschutz in Baden-Württemberg (LUBW) Kontakt auf. Auswege aus dieser Situation und verschiedene Ansätze

wurden unter Leitung des zuständigen Abteilungsleiters der LUBW, Herr Dr. Carsten Schäfer, erörtert.

Die Entwicklung der Bioabfallsammelmengen zeigt, dass Öffentlichkeitsarbeit mit Appellcharakter an Grenzen stößt, wenn nicht auch andere Stellschrauben im Abfallwirtschaftskonzept nachjustiert werden. So sollten mit der Einführung einer getrennten Biosammlung auch die Gebühren- und Behältersysteme entsprechend angepasst werden. Die Empfehlungen von Dr. Schäfer lassen sich auf vier Eckpunkte zusammenfassen, zu denen er in der Ausschusssitzung weitere Erläuterungen geben kann.

Abfallgebühren

Die Abfallgebühren im Landkreis Göppingen sollten so gestaltet werden, dass entsprechende Steuerungselemente stärker zum Zuge kommen. Das heißt, die Leerung der Restmülltonne muss spürbar teurer sein als die Abholung der Biobeutel.

Kostenlose Biobeutel

Die finanziellen Aufwendungen für die Bioabfallsammlung und -verwertung sollten gleich mit dem Jahresgebührenbescheid erhoben und nicht erst mit dem Erwerb der Beutel fällig werden. Dadurch könnten die Beutel ohne weitere Zusatzkosten verteilt werden.

Kontrolle von Restmüllbehältern

Für die Durchsetzung abfallwirtschaftlicher Vorgaben, wie Wertstofftrennung und Restmüllreduzierung, sind erfahrungsgemäß Stichprobenkontrollen von Restmüllbehältern unerlässlich. Dazu sollten die bereits heute durchgeführten Vorort-Kontrollen jedoch deutlich intensiviert werden.

Umstieg auf die Biotonne

Sollte sich trotz aller nunmehr vorgeschlagenen Maßnahmen die Akzeptanz des Biobeutels weiterhin als maßgebliches Hindernis erweisen, wäre ein Systemwechsel auf die Biotonne (nach Ende der laufenden Entsorgungsverträge) als „ultima ratio“ in Erwägung zu ziehen.

III. Handlungsalternative

Mögliche Handlungsalternativen, insbesondere zur Zukunft der Bioabfallsammlung im Landkreis Göppingen sollen auf der Klausurtagung des Kreistags zur Abfallwirtschaft im Juni 2017 dargelegt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Darlegung möglicher Handlungsalternativen im Rahmen der Klausurtagung des Kreistags zur Abfallwirtschaft soll auch die finanziellen Auswirkungen der möglichen Modelle detailliert beleuchten.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Landwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft des Wasserzustandes und der Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat